

Aktenzeichen: 9 AZR 111/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 14. Juni 1994
- 9 AZR 111/93 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 13. August 1991
- 8 Ca 2526/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 13. August 1992
- 14 Sa 1921/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Verjährung der Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen

Gesetz:

Tarifvertrag über den Vorruhestand im Baugewerbe (Vorruhestandstarifvertrag - VRTV-Bau) vom 26. September 1984 in der Fassung vom 17. Dezember 1985 und vom 12. November 1986
§§ 5, 11; BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9, §§ 197, 201, 209

Leitsätze:

1. Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen nach dem Vorruhestandstarifvertrag für das Baugewerbe unterliegen der zweijährigen Verjährungsfrist des § 196 BGB.
2. Nimmt ein Kläger zu einer früher vom Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung in einem folgenden Schriftsatz Stellung, so wird die Tatsache der Erhebung der Einrede Inhalt seines Vorbringens. Wenn die geltend gemachte Forderung verjährt ist, so ist die Klage nunmehr unschlüssig. Sie muß auch bei weiterer Säumnis des Beklagten abgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



9 AZR 111/93

14 Sa 1921/91 Frankfurt am Main

Verkündet am
14. Juni 1994

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1994 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und Trümner für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
13. August 1992 - 14 Sa 1921/91 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Vorruhestandsleistungen.

Der Kläger ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifver-
tragsparteien des Baugewerbes, der u. a. das Verfahren nach dem
für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über den Vorruhe-
stand im Baugewerbe (VRTV-Bau) in der jeweils gültigen Fassung
durchzuführen hat. Darin ist u. a. bestimmt:

§ 5

Höhe und Fälligkeit des Vorruhestandsgeldes

- (1) Mit Beginn des Vorruhestandes hat der aus-
geschiedene Arbeitnehmer gegen seinen bis-
herigen Arbeitgeber Anspruch auf ein monat-
lich zu zahlendes Vorruhestandsgeld in Höhe
von 75 vom Hundert des durchschnittlichen
Bruttoarbeitsentgelts gemäß Abs. 2 bis 5,
mindestens jedoch in Höhe des Betrages ge-
mäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Vorruhe-
standsgesetzes (VRG). Die Auszahlung und
Abrechnung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem
im Betrieb die Löhne und Gehälter ausge-
zahlt und abgerechnet werden.

...

§ 11

Insolvenzsicherung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1
VRG gewährt die Kasse die Vorruhestandslei-
stungen (§§ 5, 7) wie ein Arbeitgeber auch



an ausgeschiedene Arbeitnehmer, die unmittelbar von einer Arbeitsgemeinschaft eingestellt wurden, wenn die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst worden ist. Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen der zu einer Arbeitsgemeinschaft freigestellten Arbeitnehmer richten sich jedoch gegen den Stammbetrieb. § 6 gilt entsprechend.

- (2) Der Anspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf die Vorruhestandsleistungen gegen den Arbeitgeber geht auf die Kasse über, soweit diese nach Abs. 1 Vorruhestandsleistungen zu erbringen hat.
- (3) Die §§ 141 k und 141 l AFG gelten entsprechend.

Der Beklagte hat bis Ende 1987 einen baugewerblichen Betrieb unterhalten. Zwei seiner ehemaligen Arbeitnehmer befanden sich zu Beginn des Jahres 1987 im Vorruhestand. Sie erhielten ab Januar 1987 vom Beklagten wegen dessen finanzieller Schwierigkeiten keine Vorruhestandsleistungen mehr. Daraufhin erbrachte der Kläger die entsprechenden Leistungen.

Im Dezember 1990 hat der Kläger Ansprüche auf Erstattung von 10 % der von ihm ab Januar 1987 geleisteten Vorruhestandsgelder gerichtlich geltend gemacht. In der Güteverhandlung vom 19. März 1991 hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben. Darauf hat der Kläger schriftsätzlich am 23. April 1991 erwidert, "daß der Kläger entgegen der Ansicht des Beklagten nicht davon ausgeht, daß die Klageforderung verjährt ist".

Im Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom 13. August 1991 ist der Beklagte nicht erschienen.

Der Kläger hat beantragt,



den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 25.934,86 DM und monatlich jeweils am Ersten des auf den Leistungsmonat folgenden Monats 374,17 DM, letztmalig am 1. Januar 1991, zu zahlen und ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Das Arbeitsgericht hat Versäumnisurteil gegen den Beklagten i. H. von 21.477,96 DM für die Ansprüche ab Dezember 1987 erlassen. Die Ansprüche für die Zeit vom Januar bis November 1987 hat das Arbeitsgericht abgewiesen, weil der Beklagte im Gütetermin insoweit zu Recht die Einrede der Verjährung erhoben habe.

Deswegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht ist der Beklagte erneut nicht erschienen.

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 13. August 1991 – 8 Ca 2526/90 – teilweise abzuändern und den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger weitere 4.456,90 DM zu zahlen und ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil dessen Vorbringen nicht den Erlass eines Versäumnisurteils rechtfertige. Die Forderung sei verjährt. Der Kläger habe die Einrede selbst vorgebracht.

Der Kläger rügt mit der Revision sowohl Verletzung des Prozeßrechts als auch der Verjährungsvorschriften. Er beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und abzuändern, soweit er mit



der Klage abgewiesen ist, und den Beklagten durch Versäumnisurteil zu verurteilen, an ihn weitere 4.456,90 DM zu zahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Dem Antrag des Klägers auf Erlaß eines Versäumnisurteils über die Zahlung von 4.456,90 DM konnte nicht entsprochen werden. Vielmehr war die Revision zurückzuweisen. Denn sie ist unbegründet. In diesem Fall kann dem Antrag auch dann nicht entsprochen werden, wenn der Revisionsbeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist.

I. Die Klage auf Zahlung von 4.456,90 DM ist unbegründet. Der Kläger hat zwar gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 VRTV-Bau für Vorruhestandsleistungen aus übergegangenem Recht. Dieser Anspruch ist jedoch gehemmt und kann deshalb gerichtlich nicht durchgesetzt werden. Der Beklagte hat insoweit zu Recht die Einrede der Verjährung erhoben. Dieser Sachverhalt ist vom Kläger in den Rechtsstreit so eingeführt worden, daß ihn die Gerichte berücksichtigen müssen.

1. Das Arbeitsgericht hat die in der Güteverhandlung vom Beklagten erhobene Einrede nur im Ergebnis zutreffend berücksichtigt. Beurteilungsgrundlage im Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. August 1991 war nach § 331 Abs. 2 ZPO nur das Vorbringen des Klägers, nicht die Einrede des Beklagten in der Güteverhandlung. Der Vortrag des Klägers enthielt aber auch die Tatsache,



daß der Beklagte die Einrede der Verjährung zwischenzeitlich erhoben hatte. Denn die Ausführungen im klägerischen Schriftsatz vom 23. April 1991, wonach der Kläger entgegen der Ansicht des Beklagten nicht davon ausgeht, daß die Klageforderung verjährt ist, enthalten nicht nur die für den Verjährungstatbestand maßgeblichen Daten, sondern auch die Tatsache, daß der Beklagte die Einrede erhoben hat. In diesem Fall ist auch der Einredetatbestand Beurteilungsgrundlage nach § 331 Abs. 1 ZPO (OLG Düsseldorf Urteil vom 5. Februar 1991 - 24 U 121/90 - NJW 1991, 2089; MünchKomm/ZPO-Prütting, § 331 Rz 18; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 331 Rz 19; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 331 B I b; Zöllner/Herget, ZPO, 18. Aufl., § 331 Rz 4; Thomas/Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 331 Rz 5; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozeßrecht, § 107, III 4 b (2); a. A. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 52. Aufl., § 331 Rz 9). Die Übernahme des Einredenvortrags des Einredoberechtigten durch den Gläubiger in dieser Form führt ebenso zur Unschlüssigkeit der Klage wie eine entsprechende Darstellung bereits in der Klageschrift. Das verkennt die Revision.

2. Aus diesem Grunde konnte auch die Berufung gemäß § 542 Abs. 2 ZPO keinen Erfolg haben, wonach das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzusehen ist. Dazu gehört auch das erstinstanzliche Vorbringen des Klägers über die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung. Das genügt, weil eine ausdrückliche Wiederholung der Einrede durch den Einredoberechtigten in der nächsten Instanz nicht notwendig ist (BGH Urteil vom 15. Dezember 1988 - IX ZR 33/88 - VersR 1989, 286). Die Auseinandersetzung des Klägers mit dem Urteil erster Instanz



in der Berufungsbegründung ist für die Entscheidung nicht maßgebend.

3. Die Einrede der Verjährung ist begründet. Wenigstens die noch im Streit befindlichen Ansprüche sind verjährt.

a. Bei den Forderungen des Klägers handelt es sich um die Ansprüche der sich im Vorruhestand befindenden ehemaligen Arbeiter des Beklagten auf Vorruhestandsleistungen nach § 5 VRTV-Bau, die auf den Kläger nach § 11 Abs. 1 VRTV-Bau übergegangen sind. Der Kläger macht nicht etwa einen selbständigen Erstattungsanspruch geltend, für den die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB gälte.

b. Die Ansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer auf Vorruhestandsleistungen unterliegen der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB. Das ergibt die Auslegung des Gesetzes, das Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen weder in § 196 noch in § 197 BGB ausdrücklich erwähnt.

Forderungen auf Vorruhestandsleistungen sind "Ansprüche anderer anstelle des Lohnes vereinbarter Leistungen" i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB. Die Leistungen des Arbeitgebers für den in den Vorruhestand gegangenen ehemaligen Arbeitnehmer sind Bezüge aus dem beendeten Arbeitsverhältnis. Sie haben Entgeltcharakter (BAGE 63, 100 = AP Nr. 3 zu § 1 TVG Vorruhestand) und werden tarifrechtlich (BAGE 63, 100 = AP, aaO und Senatsurteil vom 28. Juli 1992 - 9 AZR 509/90 - AP Nr. 14 zu § 2 VRG, auch zur



Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) und konkursrechtlich (BAG Urteil vom 15. Januar 1991 - 3 AZR 186/90 - AP Nr. 31 zu § 59 KO) wie Arbeitsentgelt behandelt. Für die Verjährungsvorschriften gilt nichts anderes, auch wenn Vorruhestandler nicht mehr im Privatdienst i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB stehen.

Vorruhestandsbezüge stellen kein Ruhegehalt i. S. des § 197 BGB dar. Damit sind lediglich die Ansprüche auf Ruhegehalt aus einem öffentlichen Beamtenverhältnis gemeint. Dem entspricht es, daß die laufenden Leistungen aus einer privaten Altersversorgungszusage nicht der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB, sondern der kurzen Verjährung des § 196 Abs. 1 BGB unterliegen (BAGE 23, 213, 225 = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung, zu IV 2 der Gründe; Urteil vom 29. Juli 1966 - 3 AZR 20/66 - AP Nr. 115 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Daran hält der Senat fest. Für die vom Kläger geforderte Änderung der Rechtsprechung besteht kein Anlaß.

c. Mit der im Dezember 1990 anhängig gemachten, im März 1991 zugestellten Klage konnte der Kläger die Verjährungsfrist wenigstens für die Ansprüche von Januar bis November 1987 nicht wahren, § 201, § 209 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Dr. Michels

Trümner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

